

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

ZUR

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT ZEIL A. MAIN (BGS-EWS)

VOM

01.01.2007

in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 14.09.2007
veröffentlicht im Zeiler Wochenblatt
Nr. 38 vom 20.09.2007

INHALTSÜBERSICHT

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT ZEIL A. MAIN (BGS-EWS)

§ 1	Beitragserhebung
§ 2	Beitragstatbestand
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld
§ 4	Beitragsschuldner
§ 5	Beitragsmaßstab
§ 6	Beitragssatz
§ 7	Fälligkeit
§ 8	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
§ 9	Gebührenerhebung
§ 10	Schmutzwassergebühr
§ 11	Gebührenzuschläge
§ 12	Niederschlagswassergebühr
§ 13	Entstehen der Gebührenschild
§ 14	Gebührenschildner
§ 15	Erhebungszeitraum, Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
§ 16	Gebührenrückersatz für nicht eingeleitete Nutzwassermengen
§ 17	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner
§ 18	Datenverarbeitung
§ 19	Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 20	Inkrafttreten

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT ZEIL A. MAIN (BGS-EWS) VOM 01.01.2007

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Zeil a. Main folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

<p style="text-align: center;">§ 1 Beitragserhebung</p>
--

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Zeil a. Main einschließlich der Stadtteile Bischofsheim, Krum, Schmachtenberg und Ziegelanger einen Beitrag.

<p style="text-align: center;">§ 2 Beitragstatbestand</p>
--

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Beitragspflichtige Grundstücksfläche ist die Fläche der Grundstücke im Sinne des § 2 der Entwässerungssatzung.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.150 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.150 qm begrenzt.

- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller, mit Ausnahme von Gewölbekellern unter 1,80 m Scheitelhöhe, werden mit voller Höhe herangezogen. Dachgeschosse werden herangezogen mit der tatsächlich ausgebauten Fläche; davon wiederum werden 60 % der Quadratmeterfläche nach den Außenmaßen der tatsächlich ausgebauten Fläche berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht an die Schmutzwasserableitung angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein neu bebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder 4 festgesetzt worden ist, später mit beitragspflichtigen Geschossflächen bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet; Abs. 2 gilt entsprechend. Gleiches gilt für alle Veränderungen, die nach Abs. 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind, insbesondere bei Geschossflächenvergrößerungen.

Für die bei einem Gebäudeabbruch, dessen Geschossfläche bereits durch Herstellungsbeiträge berechnet war, frei werdende, d. h. nicht mehr überbaute Grundstücksfläche, wird die getätigte Beitragsleistung nicht erstattet bzw. verrechnet.

- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (8) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

<p>§ 6 Beitragssatz</p>

Der Beitrag beträgt

a)	pro Quadratmeter Grundstücksfläche	2,46 €
b)	pro Quadratmeter Geschossfläche	11,45 €

<p>§ 7 Fälligkeit</p>

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 der Entwässerungssatzung ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßen- grund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbau- berechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Ein- leitungsgebühren. Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für Schmutzwasser (§ 10) und Niederschlagswasser (§ 12) berechnet.

§ 10
Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grund- stücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt in den Stadtteilen Zeil, Bischofsheim, Krum, Schmachtenberg und Ziegelanger
- | | | |
|------|------------------------|----------------------|
| von | 1 cbm - 5.000 cbm | 2,18 €/cbm |
| von | 5.001 cbm - 10.000 cbm | 1,96 €/cbm |
| über | 10.000 cbm | 1,74 €/cbm Abwasser. |

Der niedrigere Gebührensatz ist nur für die den jeweiligen Grenzwert übersteigende Abwassermenge (nicht für die gesamte Abwassermenge) eines Großeinleiters maßgebend.

Die Gebühr für die Einbringung von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen beträgt 30,00 €/cbm.

- (2) Als der Entwässerungsanlage zugeführte Wassermenge gilt
1. das dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführte Frischwasser
 2. das aus Eigenförderungsanlagen (Brunnen) geförderte Wasser
 3. das aus Zisternen zugeführte Brauchwasser
- abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Werden Wassermengen gemessen, so hat dies durch eine geeichte, auf eigene Kosten eingebaute und von einem Beauftragten der Stadt verplombte Wasseruhr zu erfolgen.

Für das aus Zisternen zugeführte Brauchwasser wird, soweit die tatsächliche Wassermenge nicht durch eine geeichte, auf eigene Kosten eingebaute und von einem Beauftragten der Stadt verplombte Wasseruhr nachgewiesen wird, eine Wassermenge zugerechnet, die sich aus der halben durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge von 300 Liter/qm und Jahr (= 0,3 cbm/qm/a) multipliziert mit der Fläche, die sich bei der Flächenreduzierung nach § 12 Abs. 3 dieser Satzung ergibt, errechnet.

Die aus Eigenförderungsanlagen geförderte Wassermenge ist durch eine geeichte, auf eigene Kosten eingebaute und von einem Beauftragten der Stadt verplombte Wasseruhr nachzuweisen.

Die Wassermengen werden grundsätzlich durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11
Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeter-Preises erhoben.

§ 12
Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen eines Grundstücks (gemessen in qm-Grundstücksfläche, abgerundet auf volle Quadratmeter), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt. Diese bebauten und befestigten Flächen werden nach Maßgabe der folgenden Absätze modifiziert. Die Gebühr beträgt 0,30 € pro Quadratmeter modifizierter Grundstücksfläche.
- (2) Als befestigt im Sinne von Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur vermindert aufgenommen werden kann. Die befestigten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:
- | | |
|---|-------------|
| 1. geneigte Dachflächen, Flachdächer | Faktor 1,0 |
| 2. Oberflächenbefestigungen ohne Fugen
(wie z. B. Schwarzdecken, Betonflächen)
und sonst. wasserundurchlässige Flächen | Faktor 0,9 |
| 3. Oberflächenbefestigungen mit Fugen
(wie z. B. Hofpflaster, Rasen- oder
Splittfugenpflaster) | Faktor 0,6 |
| 4. Gründächer, wasserdurchlässige
Befestigungen (Porenpflaster etc.),
Rasengittersteine, wassergebundene
Decken aus Kies, Splitt, Schlacke | Faktor 0,35 |

Bei Dachflächen wird der Dachüberstand mit herangezogen.

Bebaute und befestigte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z. B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder zulässige Einleitung in ein Gewässer beseitigt wird.

Berücksichtigt werden jedoch die bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in solche Gräben eingeleitet wird, die im Zuge der Errichtung von Abwassertrennsystemen neu geschaffen wurden.

- (3) Wird auf einem Grundstück Niederschlagswasser in einer Zisterne gesammelt und hat diese einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird insoweit die modifizierte Grundstücksfläche der in diese Zisterne entwässernden bebauten und befestigten Flächen reduziert, wenn ihr Aufnahmevolumen mindestens drei Kubikmeter aufweist. Die Flächenreduzierung errechnet sich (ausgehend von einer Gesamtniederschlagsmenge im Jahresdurchschnitt von 600 Liter/qm) bei Zisternen mit Brauchwasser nach deren Volumen mit einem Divisor von 0,05 cbm/qm sowie bei Zisternen ohne Brauchwasser mit einem Divisor von 0,10 cbm/qm.
- (4) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach § 17 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, kann bis zur endgültigen Feststellbarkeit der entwässerten Fläche die gesamte Grundstücksfläche als Bemessungsgrundlage angesetzt werden.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 10) entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Für die Niederschlagswassergebühr (§ 12) gilt:
 - a) Ist der Gebührentatbestand im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits erfüllt, entsteht die Gebührenschuld mit Inkrafttreten der Satzung. In der Folgezeit entsteht die Gebührenschuld am 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
 - b) Tritt die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes erstmalig ein, entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag des darauf folgenden Monats.

- c) Änderungen an den in § 12 genannten Grundstücksverhältnissen werden ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats durch Neuberechnung der Jahresgebühr berechnet. Dies gilt auch, wenn die Gebührenpflicht endet.

§ 14 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes; mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Erhebungszeitraum, Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitungsgebühren für Schmutzwasser werden nach folgender Maßgabe angefordert:
1. Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Sie ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
 2. Auf die Gebührenschuld sind vom 15.01. bis 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
 3. Die Stadt ist berechtigt, auch in größeren oder kürzeren Zeitabschnitten abzurechnen und Vorauszahlungen zu erheben.
 4. Soweit die Einleitungsgebühr nicht auf ein Bank- oder Postscheckkonto der Stadt oder durch Abbuchung von einem Bankkonto des Gebührensschuldners jeweils post- und gebührenfrei beglichen wird, ist sie bar bei der Stadtkasse einzuzahlen.

5. Die Stadt kann sich zur Ermittlung der Gebührenschuld elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bedienen und die Einleitungsgebühr mit Gebühren für städtische Einrichtungen, wie z. B. mit den Wasser- und Stromgebühren, gemeinsam erheben (Gebührenverbund).
 6. Tritt ein Grundstück neu in die Gebührenpflicht ein, so können Vorauszahlungen nach Maßgabe eines von der Stadt geschätzten Verbrauches verlangt werden, bis die Festsetzung der Gebührenschuld aufgrund des tatsächlich bezogenen Wassers erfolgt.
 7. Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist eine Sonderablesung durch einen Beauftragten der Stadt erforderlich, die vom Gebührenschuldner zu veranlassen ist. Andernfalls wird die Gebührenschuld für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührenschuldner zeitanteilig aufgeteilt.
 8. Bei Änderung des Gebührensatzes während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird nach folgender Maßgabe angefordert:
1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. In den Fällen des § 13 Abs. 2 Buchstabe b und c sind die dort beschriebenen Teilzeiten Erhebungszeitraum.

Die Niederschlagswassergebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Sie wird bis zu einer Summe von 50,-- € am 01.04. des Jahres erhoben. Errechnet sich eine Gebühr von über 50,-- €, so wird der Betrag in zwei Raten, jeweils zum 01.04. und zum 01.10. des Jahres, erhoben.

Bei höheren Beträgen können auf Antrag Sondervereinbarungen getroffen werden. Dabei kann die Zahlung auf maximal vier Jahresraten aufgeteilt werden.

Bei Neuanschlüssen beginnt der Abrechnungszeitraum am Ersten des darauf folgenden Monats.

2. Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen wird die Gebührensschuld für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührenschuldner zeitanteilig nach vollen Monaten aufgeteilt.
3. Bei Änderung des Gebührensatzes während eines Abrechnungszeitraumes erfolgt eine zeitanteilige Aufteilung auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag.

§ 16

Gebührenrückersatz für nicht eingeleitete Nutzwassermengen

- (1) Nach Ablauf des Kalenderjahres können die Gebührenschuldner im Rahmen der folgenden Vorschriften Gebührenrückersatz für in die Entwässerungsanlage nachweislich nicht eingeleitete Nutzwassermengen (§ 10 Abs. 2) beantragen. Der Antrag auf Gebührenrückersatz muss bei Meidung des Ausschlusses bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Stadt eingegangen sein.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Nutzwassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist in der Regel durch geprüfte, von der Stadt verplombte Wasserzähler zu führen, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle einzubauen und zu unterhalten sind.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 cbm pro Jahr als nachgewiesen. Die Viehzahl ist vom Viehhalter nachzuweisen.
- (4) Vom Gebührenrückersatz sind ausgeschlossen:
 - a) hauswirtschaftlich genutzte Wassermengen,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Nutzwasser,
 - c) bei landwirtschaftlichen Betrieben eine Nutzwassermenge, die pro Monat und Person, die zum Haushalt des Viehhalters gehört, 2 cbm und weniger beträgt. Änderungen in der Personenzahl werden zum nächstfolgenden Monatsersten berücksichtigt.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner
--

- (1) Die Beitrags- und Gebührensschuldner haben der Stadt alle für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen, um eine getrennte Schmutz- und Niederschlagswassergebühr einführen und berechnen zu können. Es sind dies insbesondere Angaben über die Größe, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie über die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen, Angaben über Anschluss und Volumen von Regenwassersammelanlagen sowie Verwendung des gesammelten Niederschlagswassers. Maßgebend sind die am 1. Januar des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (2) Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zu ihr abfließt, sowie die Errichtung und Änderung von Regenwassersammelanlagen unverzüglich mitzuteilen. Der Gebührensschuldner hat der Stadt auf Aufforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Gebühr nach § 13 maßgeblichen Flächen einzureichen. Hierzu ist der Stadt ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1000 zu übergeben, in dem die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt und die für die Berechnung der Flächen erforderlichen Maße eingetragen und Angaben insbesondere auch zum Grad der Wasserdurchlässigkeit (§ 13 Abs. 2) gemacht sind.
- (3) Einen Eigentümerwechsel und den Zeitpunkt der Änderung hat der bisherige Gebührensschuldner der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtsänderung schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen und nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für die sonstigen Gebührensschuldner.
- (4) Der Beitrags- und Gebührensschuldner ist verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen binnen eines Monats zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Stadt oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, zur Feststellung und Überprüfung der Beitrags- und Gebührenbemessungsgrundlagen die Grundstücke zu überfliegen bzw. zu betreten und die erforderlichen Einsichten zu nehmen. Der Beitrags- und Gebührensschuldner ist verpflichtet, dies zu dulden.

§ 18
Datenverarbeitung

Die Stadt kann sich zur Ermittlung und Erhebung der Gebührenschild Dritter sowie elektronischer Datenverarbeitung sowie der Auswertung von Orthofotos bedienen. Die Stadt ist berechtigt, zum Zwecke der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen nach Maßgabe dieser Satzung Angaben über die anschlussberechtigten und anschlussverpflichteten Personen sowie über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 19
Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gegen diese Satzung können als Straftat (Art. 14 KAG - Abgabenhinterziehung -) oder Ordnungswidrigkeit (Art. 15 KAG - leichtfertige Abgabeverkürzung - und Art. 16 KAG - Abgabegefährdung -) geahndet werden.

§ 20
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.08.1996 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 11.12.2003 außer Kraft.

Zeil a. Main, 12.12.2006

Winkler
1. Bürgermeister